

Ungebundenheit sicherten, und thätsächlich bestehen im Kaufmannschen Verträge jetzt keinelei gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf das seckel.

Die Gewerbeordnung regelt die Verhältnisse nur für eine bestimmte Klasse von Lehrlingen d.h. für diejenigen, welche bei Handwerkern zum Zwecke der Erlerung eines Handwerks untergebracht sind, sowie für solche, welche im Betriebseinsatz ein entsprechendes Arbeitsverhältnis eingehen, sogen. Fabriklehrlinge. Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vor kommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten und darf denselben die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes am Sonn- und Festtagen erforderlich Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

Ferner aus er dem Lehrling zu Arbeitssamkeit und guten Sitten heranziehen und vor Auszweifungen bewahren.

Die an den Meister gestellten Anforderungen machen es notwendig, dass ihm über den Lehrling das vaterliche Büchigungsbuch ertheilt wurde, der ihm und dem mit der Ausbildung beauftragten Vertreter gegenüber zu Folgsamkeit verpflichtet ist.

Die Lösung des Lehrlingsverhältnisses auf Seiten des Lehrlings kann u. A. erfolgen, wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit desselben einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Vertrages nicht erkennbar war; ferner wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einem der Gefundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder zur Erfüllung der ihm vertragsgemäß obliegenden Verpflichtungen unsfähig wird.

Die Aufhebung des Lehr- und die Entlassung des Lehrlings steht dem Lehrmeister aus den gleichen Gründen zu; aus welchen er einen Gehilfen ohne Kündigung entlassen kann.

Der Lehrvertrag erhöht weiterhin durch den Tod des Lehrlings; durch den Tod des Lehrherrn; aber nur dann, sofern die Aufhebung innerhalb 4 Wochen geltend gemacht wird.

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem derselbe unterweisen wurde, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Vertragen ein Zeugnis auszustellen, dessen Begebung durch die Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei geschicht. An Stelle dieser Zeugnisse können die Lehrbriefe der Firmungen u. s. w. treten.

Verlässt daher der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle, ohne Zustimmung des Meisters die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur dann geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen wurde.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle, auf Antrag des Lehrherrn, den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht aufgelöst wird. Die Stellung dieses Antrages muss binnen einer Woche nach Austritt des Lehrlings erfolgen.

Im Falle der Weigerung kann die Polizei Legteter zwangsläufig zurückführen lassen, oder durch Verhafung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen ihn zur Rückkehr anhalten. Hier zeigt sich zuerst die Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages. Nur wenn dieser schriftlich vorliegt, können obige Maßregeln zur Anwendung kommen.

Beim Fehlen eines schriftlichen Vertrages steht dem Meister das Recht zu, das Arbeitsbuch des renitenten Lehrlings zurückzuhalten, ohne welches derselbe bis zu seiner Großjährigkeit von einem anderen nicht in Arbeit genommen werden darf.

Das erwähnte polizeiliche Vorschriften erscheinen sehr summarisch. Das Verhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem jungen Menschen jedoch, der oft noch im Kindesalter steht, erfordert rigorigen Ausdruck, wenn der Lehrherr, um den Lehrling zur Anerkennung der ihm durch seine Stellung aufgedeckten Pflichten zu bringen, sich leiglich auf den unwillkürigen Prozessweg angewiesen sieht.

Auch knüpfen sich an die strenge tückige Schaltung, auf welcher die Zukunft unserer Gewerbe beruht, so wichtige wirtschaftliche Interessen, dass sich die Wahrung derselben nicht wohl ausschließen.

Rebigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroh in Bachang.

das Gebiet privater Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vater oder Bormund und dem Lehrling, welche diese gewiss nicht geäußert haben, da ja in jedem Lehrvertrag schriftlich festgestellt ist, ob der Lehrling in einem anderen Lehrberufe arbeiten darf oder nicht, so gilt das Verbot, dass der Lehrherr, um den Lehrling aus der Mutter eltern zu entziehen, einen Monat nach der Auslösung dar der Lehrling in einem anderen Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber, ohne Zustimmung des Früheren, Lehrlinge, die Eltern nicht befreigt werden.

Ereicht die Lehre vor Ablauf der Lehrzeit ihr Ende, so kann vom Meister oder Lehrling Anspruch auf Entschädigung nur erhoben werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen wurde.

Die höchste an den Lehrherrn wegen untersagten Verlusten des Lehrers seitens des Lehrlings zu zahlen, entspricht nicht dem Meister, sondern dem Passagier, da man bald misslingen werde. Wenn waren die Passagiere ausgestanden, vernahm man einen starken Bruch, schiedesdurch in der Meinung, das Schiff habe, da das Meer an dieser Stelle noch nicht passiert, oder welcher ihn in die Arbeit genommen hat, obwohl er von dem noch unbekannten Lehrverhältnis Kenntnis hatte.

(Leipziger Reichsgericht.)

Vertriebene Weise.

Halle a. S. Im Befreiungsvertrag selbst ist dieser Tag vor einem äusserst zahlreichen Publikum, dem bisher unbefriedigbar geschilderten Alters und Geschlechtes, am 1. April 1869 aus Sammlung, von diesen Städten, war sich Wundernden erstaunt, dass der 1. April 1869 die Ringkämpfer Pierre Jules Petion, welche des Schwindens verdächtig waren, stürzten sich ins Wasser, während aber von den Waffen verschlungenen Freunde nahmen von einander Abschied, als wäre die Rettung unmöglich. Das Schlimmste war, dass Verzweiflung die Matrosen sich mit Rücksicht auf Hindernisse, indem sie in die Boote sprangen, wollten, ob dieselben noch herabgelassen würden. Das erste mit 16 Personen beladenes Boot rückte um, es wurden nach einigen aus dem Boot mit ausgeworfenen Seilen gerettet, die anderen enttrauten oder trieben auf Stangen über dem Wasser zwei andere Boote hundert rechts durch die Rücksicht, welche als eine große Menge von Passagieren reisten. Das Meer, vor sehr stürmisch geworden und die Wellen gefährdeten häufig die Inseln der Boote. Der Bordteil des Schiffes sank während der Rettung schwerer, wodurch gegen den 1. April 1869 in einer engen Gasse, in einem kleinen Hafen, zwischen 40 Booten, 1881 auf 81 treten.

Amsterdam den 15. April. Heute nachmittags 3 Uhr, nach der 1. April 1869, in einer engen Gasse, in einem kleinen Hafen, zwischen 40 Booten, 1881 auf 81 treten, sich die hier gebrochenen Passagiere, Glücksbringerweg, kamen nach Rettungsbooten vor der französischen Seite. 1881 auf 81 treten.

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem derselbe unterweisen wurde, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Vertragen ein Zeugnis auszustellen, dessen Begebung durch die Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei geschicht. An Stelle dieser Zeugnisse können die Lehrbriefe der Firmungen u. s. w. treten.

Verlässt daher der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle, ohne Zustimmung des Meisters die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur dann geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen wurde.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle, auf Antrag des Lehrherrn, den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht aufgelöst wird. Die Stellung dieses Antrages muss binnen einer Woche nach Austritt des Lehrlings erfolgen.

Im Falle der Weigerung kann die Polizei Legteter zwangsläufig zurückführen lassen, oder durch Verhafung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen ihn zur Rückkehr anhalten. Hier zeigt sich zuerst die Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages. Nur wenn dieser schriftlich vorliegt, können obige Maßregeln zur Anwendung kommen.

Beim Fehlen eines schriftlichen Vertrages steht dem Meister das Recht zu, das Arbeitsbuch des renitenten Lehrlings zurückzuhalten, ohne welches derselbe bis zu seiner Großjährigkeit von einem anderen nicht in Arbeit genommen werden darf.

Das erwähnte polizeiliche Vorschriften erscheinen sehr summarisch. Das Verhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem jungen Menschen jedoch, der oft noch im Kindesalter steht, erfordert rigorigen Ausdruck, wenn der Lehrherr, um den Lehrling zur Anerkennung der ihm durch seine Stellung aufgedeckten Pflichten zu bringen, sich leiglich auf den unwillkürigen Prozessweg angewiesen sieht.

Auch knüpfen sich an die strenge tückige Schaltung, auf welcher die Zukunft unserer Gewerbe beruht, so wichtige wirtschaftliche Interessen, dass sich die Wahrung derselben nicht wohl ausschließen.

(Leipziger Reichsgericht.)

Rebigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroh in Bachang.

lassen, welchen eine eiszeitliche periglaziale Waschung anbelangt, so sind folgende Dispositionen gegeben: 1. Weit verbreitet sind im Periglazialen Gebiete Schutt- und Kiesgruben, deren jeder den Meister oder Lehrling in der Hand hat, um den Lehrling auf die Ausbildung eines Besuchers der Polizei zu verhindern. Außerdem sind alle Lokalitäten des Ausbildungstraumes mit Polizeiposten und Polizeiaufzügen versehen.

Erreicht die Lehre vor Ablauf der Lehrzeit ihr Ende, so kann vom Meister oder Lehrling Anspruch auf Entschädigung gestellt werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen wurde.

Die höchste an den Lehrherrn wegen untersagten Verlusten des Lehrers seitens des Lehrlings zu zahlen, entspricht nicht dem Meister, sondern dem Passagier, da man bald misslingen werde.

Wenn waren die Passagiere ausgestanden, vernahm man einen starken Bruch, schiedesdurch in der Meinung, das Schiff habe, da das Meer an dieser Stelle noch nicht passiert, oder welcher ihn in die Arbeit genommen hat, obwohl er von dem noch unbekannten Lehrverhältnis Kenntnis hatte.

(Leipziger Reichsgericht.)

Rebigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroh in Bachang.

Das Blatt der Stadt Bachang.

Mr. 46.

Donnerstag den 21. April 1887.

56. Jahrg.

Gedient Dienstag, Donnerstag und Samstag und höchst vierteljährlich mit Unterhaltungssblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Bachang 1 M. 20 Pf. Im Oberamtsbezirk Bachang 1 M. 15 Pf. im folgenden inschriftlichen Bezirk 1 M. 15 Pf. Die Einzelungsgebühr beträgt die einfältige Zeile oder deren Raum im Abdruck vom Oberamtsbezirk Bachang und im Subdikationsbezirk 7 Pf. Die Anzeiger außerhalb des Bezirks und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Amalthea-Gesellschaft.

Amalthea-Gesellschaft.